

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,  
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit  
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der  
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 7

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

als gesetzliches Zahlungsmittel dienenden, Papiers des darleihenden Platzes war, diese Depreciation später durch Wiederaufnahme der Zahlung in klingender Münze gehoben, und eine Reduction früherer Verbindlichkeiten, nach dem Maaßstabe der frühern Entwerthung des Circulationsmittels, nicht zugelassen wird.

Zu dem Verluste, der dadurch entstehen kann, daß der reelle Wechselkurs zur Zeit des Darlehens den niedrigsten Stand erreichte, während der Dauer der Zinszahlungen im Durchschnitte auf Pari oder höher stand, und zur Zeit der Rückzahlung sich dem Maximum näherte, kommt dann noch der ganze Betrag der Verbesserung des ausländischen Geldes.

Die nachtheiligen Folgen einer solchen Veränderung im Werthe des fremden Geldes können aber vermindert oder aufgewogen werden, wenn der Wechselkurs, der zur Zeit des Darlehens als günstig für den darleihenden Platz notirt wurde, reell ungünstig war, und zur Zeit der Zinszahlungen und Kapitaltilgung reell vortheilhaft wird.

§. 7.

Formen der Schuldverschreibungen. Obligationen au porteur, auf Namen, Inscriptionen.

Die Urkunden, welche die Staatsverwaltung zur Bestätigung ihrer Geldverbindlichkeiten ausstellt, können entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber (au porteur) lauten.

Im letztern Falle pflegt man der Schuldburkunde ebenfalls auf den Inhaber lautende Zinscoupons beizufügen, für die ganze Dauer eines, in bestimmten Terminen zurückzahlbaren, Anlehens, oder bei solchen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und in bestimmten Terminen nicht

rückzahlbar sind, für eine Reihe von Jahren, nach deren Abfluß man neue Obligationen ausfertigt \*).

Der Uebertrag der Kapitalien von einer Hand zur andern, von dem wir in einem der folgenden Kapitel ausführlicher handeln werden, wird durch die Ausstellung von Obligationen au porteur ungemein erleichtert. Diese Leichtigkeit des Umsatzes auf allen großen Handelsplätzen bietet dem Handelsverkehr ein willkommenes Mittel zu seinen Transactionen an demselben Orte und zwischen verschiedenen Plätzen dar. Auch der Bezug der Zinsen ist mit weniger Umständen, besonders für auswärtige Gläubiger, verknüpft, da sie keiner Bevollmächtigten zu deren Erhebung am Orte der Zahlung bedürfen, und die Coupons zur Verfallzeit leichter als Wechsel, gleich baarem Gelde, umlaufen. Allein gegen diese Vortheile hat man verschiedene Nachtheile abzuwägen.

Der Verlust der Urkunde durch Zufall oder Entwendung führt für den Gläubiger, wie wir weiter unten sehen werden, jedenfalls weitläufige Prozeduren und eine Verzögerung seiner Befriedigung herbei, und kann selbst den Verlust seines Forderungsrechts zur Folge haben. Eine Gefahr anderer Art liegt in der Möglichkeit der Verfälschung und Ausgabe falscher Obligationen. Doch dagegen ist man weit mehr, als gegen die Verfälschung von Banknoten geschützt, indem die Obligationen ohne Coupons nicht leicht Abnehmer finden, das gleichzeitige Eintreffen der ächten und verfälschten Zinszettel aber deren Verfertiger oder unredliche Ausgeber an den Tag bringt, in so ferne der redliche Abnehmer es nur an gewöhnlicher Vorsicht nicht mangeln ließ.

\*) Es ist zweckmäßig, hierüber in den Schuldurkunden das Nöthige zu bemerken, was jedoch häufig nicht geschieht.

Daß die Leichtigkeit des Uebertrags die Speculation eines im allgemeinen unfruchtbaren Papierhandels begünstigt, und besonders die Theilnahme der Kapitalisten an einem solchen Handel ausserhalb der Hauptstadt des Landes erleichtert, ist unverkennbar.

Wenn dieser mögliche Mißbrauch auch nicht als Grund gelten kann, den Uebertrag da, wo ein wirkliches Bedürfnis dazu vorhanden ist, zu erschweren, und dem Publicum den Vortheil eines angemessenen Gebrauchs zu entziehen; so verdient jener Umstand gleichwohl bei einer Abwägung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Formen in so ferne Betrachtung, als auch bei der Wahl einer andern Form Maaßregeln zur Erleichterung des Uebertrags ergriffen werden können. Doch mag man hierauf um so weniger Gewicht legen, als die Erfahrung lehrt, daß jenes verderbliche Spiel überall seine Nahrung findet.

Endlich bieten Obligationen, die auf den Inhaber gestellt sind, betrügerischen Schuldnern ein bequemes Mittel dar, ihren Gläubigern und der Obrigkeit die Kenntniß ihres Vermögens zu entziehen. Kein anderes Vermögen läßt sich so leicht verbergen und zugleich nutzbar erhalten, ohne sich den Gefahren Preis zu geben, die der Betrüger bei seinen Helfern läuft, welche er doch nur in der Klasse der Unredlichen zu finden vermag.

Die im Privatverkehr gewöhnliche Form der auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldschreibungen läßt sich, ohne große Unbequemlichkeit, bei einer bedeutenden Schuldenmasse nicht zur Anwendung bringen.

Jeder Uebertrag, durch Verkauf oder Vererbung, würde ohnehin der Verwaltung der Staatsschuld bekannt gemacht werden müssen, damit sie nur an Diejenigen, denen sie gebührt, Zahlung leiste. Ist sie aber genöthigt, über die Kapitalien, die jenen einzelnen Gläubigern zustehen, eine

genaue, allen Veränderungen folgende, stete Uebersicht sich zu verschaffen; so erscheint es als zweckmäßig, die Schuldtitel der Gläubiger in einem, jenem Zwecke entsprechenden, öffentlichen Buche zu vereinigen.

Wo das System der Einschreibungen (Inscriptionen) besteht, wird den Gläubigern keine förmliche Schuldburkunde ausfertigt; er erhält nach den, in einigen Staaten bestehenden Einrichtungen, jedoch ein Certificat der Verwaltung des öffentlichen Schazes über den Betrag der Summe, die zu seinen Gunsten eingeschrieben ist. Er kann hierüber im Ganzen oder theilweise, bis zu einer gewissen Summe herab, unter welcher ein Uebertrag nicht zulässig ist, durch Verkauf, Schenkung 1c. verfügen, worauf die Abschreibung von seinem Namen, und die Zuschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers erfolgt.

Gläubiger, die nicht am Sitze der Verwaltung wohnen, bedürfen bei dieser Einrichtung eines Bevollmächtigten zur Erhebung der Zinsen.

In Erwägung, daß manche Gläubiger die Form der Obligationen au porteur vorziehen, und andere dagegen die Gefahr eines möglichen Verlustes gerne vermeiden wollen, hat man bei neuen Anlehen auch schon jedem Einzelnen die Wahl zwischen beiden Formen gegeben, oder auch den Erwerbern der auf den Inhaber lautenden Obligationen freigestellt, diese förmlich ausfertigten Schuldscheine unter ihrem Namen in das öffentliche Schuldbuch eingetragen, und daß dieß geschehen, auf denselben vormerken lassen, mit der Befugniß, durch spätern Beisatz der Schuldenverwaltung die Inscription wieder aufheben, und dadurch den Schuldschein wieder auf den Inhaber stellen zu lassen. Bei dieser Einrichtung können dann auch den auf Namen gestellten Schuldscheinen, zur Erleichterung der

Zinsenerhebung, Coupons beigefügt werden, die auf den Inhaber gestellt sind.

Endlich wurden auch die Besitzer von Inscriptionen, gegen Hinterlegung ihrer Certificate und unter der Erklärung der Unübertragbarkeit ihrer Inscriptionen, schon ermächtigt, öffentlich beurkundete, mittelst bloßer Uebergabe, übertragbare Scheine oder Certificate au porteur auszugeben, wofür jene Einschreibungen als Sicherheit dienen.